

BStGer BG.2020.8 vom 17. Juni 2020

Bundesstrafgericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.8

FR: TPF BG.2020.8 du 17 juin 2020

IT: TPF BG.2020.8 del 17 giugno 2020

Regeste

Sachliche Zuständigkeit (Art. 28 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Anstände zwischen der Bundesanwaltschaft und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich aus Art. 28 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71). Die Beschwerdekammer entscheidet bei solchen Konflikten gemäss den Regeln, die Gesetz und Rechtsprechung für die Behandlung eines interkantonal streitigen Gerichtsstandes aufgestellt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 419, mit Hinweis auf BGE 128 IV 225 E. 2.3, sowie Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2009.20 vom 28. September 2009 E. 1.1). Voraussetzung ist somit, dass ein Streit über die Zuständigkeit vorliegt und dass die Parteien über diesen Streit einen Meinungs austausch mit allen in Frage kommenden Kantonen durchgeführt haben (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 561 und N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, hielt die Beschwerdekammer fest, dass im Normalfall auf die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO, welche auch im Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Art. 393 ff. StPO Anwendung findet, verwiesen werden kann, wobei ein Abweichen von dieser Frist nur unter besonderen, vom jeweiligen Gesuchsteller zu spezifizierenden Umständen möglich ist (vgl. hierzu u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.17 vom 15. Juli 2011 E. 2.1 und BG.2011.7 vom 17. Juni

- 5 -

2011 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton bzw. den Bund im Meinungs austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht bzw. Bundesrecht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar,

E. 2

Aufl. 2014, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 488).

E. 2.1

Der Schweizer Strafhöheit und damit der Schweizer Strafgesetzgebung unterworfen ist, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 3 Abs. 1 StGB). Ein

Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist (Art. 8 Abs. 1 StGB). Der Ausführungsort oder Tatort (Art. 31 Abs. 1 StPO) geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BGE 144 IV 265 E. 2.7.2; 86 IV 222 E. 1; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 f., 85; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 59 f.). Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 66–72).

E. 2.2

Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 260ter Abs. 1 StGB Kriminelle Organisation). Angezeigt ist vorliegend ein Anlagebetrug, begangen von Führungspersonen der C. Group. Wirtschaftskriminalität bedient sich nicht selten legaler Gesellschaftsformen. Damit sind bereits Elemente und die Struktur einer Organisation vorhanden. Indes zeigt der Sachverhalt nicht einmal ansatzweise die Schwere, welche eine kriminelle Organisation nach Schweizer Recht kennzeichnet. Der Strafartikel zielt auf mafiaähnliche oder hochgefährliche terroristische Organisationen, welche das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit gefährden (vgl. ENGLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 260ter StGB N. 2–7 sowie die zutreffenden Ausführungen im Gerichtsstandsersuchen der BA vom 5. März 2020 S. 5). Daran änderte auch nichts, wenn in anderen Staaten die Voraussetzungen eines (nach Übersetzung) ähnlich lautenden Straftatbestandes erfüllt wären.

- 6 -

E. 2.3

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 Betrug). Nach dem im Gerichtsstandsverfahren geltenden Grundsatz in dubio pro du-ratore gewürdigt (vgl. BGE 138 IV 186 E. 4.1), beschreibt die Strafanzeige Handlungen, welche den Anfangstatverdacht wecken, es könnte ein Betrug nach Schweizer Recht begangen worden sein.

E. 2.4

Die Parteien haben sich im Rahmen des Meinungs-austausches geäußert und das Gesuch erweist sich als fristgerecht.

Der Kanton St. Gallen rügt, die BA hätte auch mit dem Kanton Zürich einen Meinungs-austausch durchzuführen gehabt: B. habe D., den Entscheidungs-träger der A. AG, am 11. Dezember 2017 bei einem von der Bank E. organisierten Geschäfts-anlass im

Kanton Zürich über die wesentlichen Punkte des Investments orientiert und massgeblich getäuscht (act. 4 S. 3). Die Strafanzeige schildert unbestrittenermassen ein solches Treffen und ein Gespräch im vorliegenden Zusammenhang (Strafanzeige vom 4. Oktober 2019 S. 17; vgl. obige litera C). Damit könnte der angezeigte Betrug von B. teilweise im Kanton Zürich ausgeführt worden sein, mithin ein Handlungsort in der Schweiz und ein Tatort im Sinne von Art. 31 Abs. 1 StPO im Kanton Zürich gegeben sein. Ein Handlungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor. Die Zuständigkeit des Kantons Zürich kommt damit ernstlich in Betracht. Hat die BA keinen Meinungs austausch mit dem Kanton Zürich durchgeführt, so ist das Gerichtsstandsverfahren noch nicht spruchreif.

E. 2.5

Auf das Gerichtsstandsersuchen ist daher zurzeit nicht einzutreten.

E. 3

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.